

Häufige Fragen

Wie funktionieren die Preisbremsen ab März 2023?

Ab wann verringern sich meine Abschläge?

Die Abschlagsreduzierung beginnt **ab März 2023**. Sie erhalten rechtzeitig von uns eine Information über Ihre neuen Abschlagsbeträge bis zur nächsten Rechnung. Die Entlastungsbeträge aus dem Januar und Februar 2023 werden berücksichtigt.

Gelten die Preisbremsen für den Arbeits- und den Grundpreis?

Nein. Die Preisbremsen gelten nur für den Arbeitspreis, also für den Preis pro Kilowattstunde (kWh). Der Grundpreis ist von den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme nicht betroffen und bleibt bestehen wie vertraglich vereinbart.

Ich habe einen Dauerauftrag, was muss ich tun?

Aufgrund der Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme verändert sich Ihr Abschlag. Wir werden Sie darüber rechtzeitig schriftlich informieren. Bitte passen Sie nach Erhalt des Schreibens Ihre monatliche Zahlung oder Ihren Dauerauftrag an.

Wenn Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt haben, dann müssen Sie nichts tun. Wir buchen mit Start der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse automatisch den neuen Abschlagsbetrag bei Ihnen ab. Über Ihren neuen Abschlag werden Sie rechtzeitig schriftlich informiert.

Bei mir hat sich der Verbrauch im letzten Jahr geändert. Wie berechnen Sie die Entlastung für mich?

Grundlage für die Berechnung der **Strompreisbremse** ist laut Gesetz die uns aktuell vorliegende **Verbrauchsprognose** des örtlichen Netzbetreibers. Diese basiert in der Regel auf dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch. Sollte kein Verbrauch vorliegen, weil Sie zum Beispiel gebaut haben, wird eine Schätzregel angewendet.

Die Berechnung der **Gaspreisbremse** erfolgt anhand des im **September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs**, den wir vom Netzbetreiber erhalten. Hierbei handelt es sich um den gleichen Wert, der bereits für die Ermittlung der Soforthilfe Dezember herangezogen wurde.

Wie werde ich als Mieter entlastet? Wie als Wohnungseigentümergeinschaft?

Die meisten Mieter zahlen ihren Gasverbrauch über die Nebenkosten. Der Gasvertrag besteht zwischen dem Vermieter und dem Energieversorger. Deshalb erhalten Sie die Entlastung nicht direkt von Ihrem Versorger. Natürlich müssen die Vermieter oder die Verwaltung im Fall einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) die Entlastung an ihre Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weitergeben.

Läuft die Deckelung der Strom- und Gaspreise irgendwann aus?

Die Preisbremse für Strom und Gas ist im aktuell gültigen Gesetz zum 31.12.2023 befristet. Eine Verlängerung bis 30. April 2024 hält sich die Bundesregierung offen.

Lohnt es sich überhaupt noch, Energie zu sparen?

Ja, sparen lohnt sich mehr denn je!

Denn nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs wird staatlich unterstützt. Sie erhalten für 80% des prognostizierten Jahresverbrauchs den vergünstigten Preis. Für jede weitere verbrauchte Kilowattstunde zahlen Sie den Vertragspreis.

Welche Regelungen gelten für größere Letztverbraucher?

Wie funktionieren die Regelungen für größere Letztverbraucher, beispielsweise Unternehmen?

Bei Letztverbrauchern/Kunden mit einem Jahresverbrauch von **mehr als 30.000 kWh bei Strom** wird der Preis bei **13 Cent** (zuzüglich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer) für 70 Prozent des für RLMs zuständigen Messstellenbetreibers gemessenen Jahresverbrauchs aus 2021 als Basis genommen. Verbrauchen sie mehr, zahlen auch größere Letztverbraucher/Kunden den regulären Marktpreis, den sie mit ihrem Versorger vertraglich vereinbart haben.

Bei der **Gaspreisbremse** unterscheidet man größere Letztverbraucher/Kunden mit einem **Jahresverbrauch von über 1,5 Mio. kWh** und **registrierender Leistungsmessung**. Sie zahlen 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs im Jahr 2021 zu garantierten **7 Cent** je Kilowattstunde.

Für größere Letztverbraucher/Kunden **mit registrierender Leistungsmessung** (RLM-Kunden) und einem **Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh** im Jahr gelten die gleichen Preisbedingungen wie für Kunden mit Standardlastprofil.

Beim **Wärmeverbrauch** wird der Preis auf **7,5 Cent** je Kilowattstunde gedeckelt, ebenfalls für 70 Prozent des Verbrauchs im Jahr 2021. Für den übrigen Verbrauch zahlen auch größere Letztverbraucher/Kunden den regulären Marktpreis.

Ab wann verringern sich diese Abschläge?

Bei größeren Letztverbrauchern/Kunden mit einem hohen Jahresverbrauch – **über 30.000 kWh bei Strom** greift die Preisbremse ebenfalls ab März 2023 bei Gas- / Wärmekunden mit einem Verbrauch **über 1,5 Millionen kWh** greift die Preisbremse bereits ab Januar **2023**. Wir werden alle Kunden per Anschreiben informieren.